

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 35

Artikel: Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und besonders darum, weil sie ihn zu dem persönlichen Diener des Ortsvorstandes macht, ihn veranlaßt, in Gemeindeangelegenheiten sich mehr, als gut ist, einzumischen, und ihm bei Meinungsverschiedenheiten und Parteien in der Gemeinde das Vertrauen eines Theiles derselben leicht entziehen kann.

Wenn der Lehrer ein Nebenamt hat, so muß er dasselbe ohne Vernachtheiligung seines Hauptamtes mit aller nur möglichen Pünktlichkeit, Sorgfalt, Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten, und er darf sich selbst unbedeutender Berrichtungen, wenn sie ihm einmal obliegen, nicht schämen. Denn jede Vernachlässigung und Unordnung, die er sich etwa zu Schulden kommen läßt, fällt auf ihn als Lehrer zurück, erschüttert das Vertrauen zu ihm und hat nachtheiligen Einfluß auf seine Wirksamkeit für Erziehung der Jugend.

4. Was endlich die Nebenbeschäftigungen betrifft, welche dem Lehrer gestattet werden können, so muß hierbei der Grundsatz leiten, daß ihm nur solche erlaubt werden, die mit dem Lehramte und der Lehrerwürde vereinbarlich sind, und diese auch nur in einer angemessenen Ausdehnung. In Städten ist es namentlich Privatunterricht, durch welchen sich Lehrer Nebenverdienst verschaffen, aber auch gar oft bald aus der Sucht, recht viel Geld zu verdienen, bald aus Noth eine unverhältnismäßige Anzahl von Privatstunden übernehmen, und sich dadurch geistig abschwächen, wo nicht auch leiblich zu Grunde richten. So wenig der Privatunterricht Volksschullehrern in der Stadt oder auf dem Lande untersagt werden darf, so muß doch die Schulbehörde ihn überwachen und zu großer Ausdehnung desselben verhüten, zumal wenn die Lehrerbefoldungen den Verhältnissen ziemlich angemessen sind.

Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen.

(Correspondenz aus Thurgau.)

Das Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen thurgauischer Primarlehrer ist, ohne Betogelüste zu veranlassen, in Kraft getreten; ebenso dasjenige über die Organisation des Lehrerseminars. Beide Gesetze veranlassen den "Bildungsfreund" zum Danke gegen die hohe Erziehungsbehörde für ihr weises Bemühen: die Schulökonomie zu heben; die Fondsäuffnungen herbeizuführen; die Lasten gleichmäßiger und billiger zu vertheilen; die

Ausäßen in's gerechte Verhältniß der Landeskinder, nicht in das der Fremdlinge zu versezen, und die Schulgelder auf entsprechende Ansätze zu erhöhen. Vor Allem verdient die hingebende Energie, mit welcher die h. Erziehungsbehörde die Lehrerbesoldung wieder einen Schritt weiter gebracht hat, den aufrichtigsten Dank. Laßt uns ihn mit der That, mit erneuerter Amtstreue bezahlen! Die Haltung des Großen Rathes ist nicht minder anerkennenswerth. Wenn auch die Besoldungsangelegenheit noch immer im Bereich der staatlichen Vorsorge und Hülfeleistung schwiebt und schlechterdings nicht als eine erledigte angesehen werden kann und darf: so haben doch die meisten Landesväter wieder einen Beweis gegeben, daß sie es väterlich meinen mit dem Unterrichtswesen und dessen Endzweck: der Wohlfahrt des Volkes. Das sind erfreuliche Zeichen der Zeit, daß das Bedürfniß nach Volksbildung mehr und mehr in die Rathssäale dringt und die hervorragendsten Staatsmänner begeistert, mit Kraft und Muth einzustehen für deren Interessen. Lassen solche Männer sich das Schulwesen ferner am Herzen liegen, so wird es immer mehr erwärmen und erstarken; es wird sich selbst und seine Väter ehren. Auch dem Volke gebührt ein Blümchen der Anerkennung.

Bevor das Nachtragsgesetz angebahnt und angenommen, war manche Gemeinde ihrem Lehrer mit Gehaltserhöhung entgegengekommen. Während der Betobewegung gegen das Besoldungsgesetz für die Beamten hieß es allgemein: „Ganget zuerst bei den Lehrern an, besser zu besolden.“ Nun kommt das Gesetz über die Schulökonomie, das einschneidende Tragweite besitzt; allein „kein Lüftchen regt sich“; der Sturmwind schweigt; das Gesetz tritt in Kraft.

Diese Ruhe des Volkes beruht nicht etwa auf Unkenntniß des Gesetzes oder auf Gleichgültigkeit gegen selbiges, sondern sie ist die Frucht der Liebe zum Schulwesen; die Frucht des schönen Selbstbewußtseins, „ohne gute Schulen gehen wir verloren“. Diese Ruhe ist aber auch eine Folge des Pflichtgefühles, dem treuen Lehrer eine würdige Existenz zu schaffen. Das sind gute Zeichen der Gegenwart, daß das Volk ohne Murren größere Verpflichtungen gegen Schule und Lehrer übernimmt. Und gute Zeichen für die Zukunft sind es, wenn viele Gemeinden finden: das Gesetz habe engherzige Besoldungsansätze fixirt. Um 450 Fr. Minimum nebst den Schulgeldern könne man nur Lehrer haben, die sonst „im Pech“ seien; jeder ordentliche Weber oder Knecht stelle sich besser ic. Wenn solche Gemeinden das gesetzliche Minimum verdoppeln, oder doch

2 bis 400 Fr. über dasselbe bestimmen. In Nro. 22 dieses Blattes, Seite 350 finden sich solche Gemeinden verzeichnet. Ihnen gleich erhöhte:			
Niederneunforn	Hrn. Stuž	um Fr. 100	auf Fr. 628
Bürglen	" Kunz	" 180	" 721
Kußbaumen	" Straßer	" 100	" 604
Adorf, evang.	jetzt "	Bollenweider	" 200
Lustdorf	" Rietmann	" 100	" 568
Huben	" Debrunner	" 100	" 701
Oberaach	" Keller	" 80	" 558
Wallenweil	" ?	" 75	" 585
Tägerweilen	" König und Münz	"	800
Gottlieben	" Meier	"	625
Raapersweil	" Schärer	" 100	" 750
Zihlschlacht	" Kuder	" 100	" 660
Ermatingen	" Herzog	" 150	" 850
"	" Wehrli	" 100	" 800
Thundorf	" Gilg	" 200	" 800
"	dem Elementarlehrer	"	650

Darum, liebe Freunde! an's Volk uns angeschlossen, das festgehalten mit dem ganzen Herzen. Es heißt bei ihm: "Wer mich ehret, den will ich wieder ehren"; oder: "wer nicht für mich ist, ist wider mich". Noch da und dort ist zwischen Schule und Leben, zwischen Lehrer und Volk eine Kluft; Hohn und Stolz stehen sich gegenüber; eine Dorfschaft sc. will sich nicht in einen Kopf und der Kopf nicht in die Dorfschaft schicken. Was widerwärtig sein kann, sucht man einander aufzuspalten, bis die Verhältnisse unerträglich scheinen. So sehr ein ediges, dummköpfiges Wesen den Lehrer vom Volke entfremdet, so sehr muß er sich hüten vor Kriecherei und gemeiner Popularität. Diese Pilze am Stamme des Lehrerstandes haben dem letztern schon unendlich viel geschadet, Liebe und Zutrauen, Anerkennung und Würdigung geschmälerert. — Wollen wir ehrlich sein, so muß die Frage: Wird nicht die Besserstellung der Lehrer den Wuchs jener Pilze fördern? jedem an's Herz gehen. Die jetzigen Lehrer von 25 bis 60 Jahren sind großenteils in der Kreuzschule der Entbehrung aufgewachsen; sollten sie nun einmal den Zuwachs an Existenzmitteln verspüren und zugleich den gewohnten Lebensstil innehalten können? werden sie fest im rechten Geleise bleiben? unermüdet und unverdrossen der Berufspflicht leben? werden sie sich nach Möglichkeit immer mehr der idealen Fassung und Ausübung des Amtes befleischen? werden sie ihren Wahl-

spruch: "Gebt uns bessern Lohn, und ihr habet bessere Lehrer!" bewahrheiten? Der Wahre wird gestehen: Er traue dem bittern Kraut der Sorge und Entbehrung, namentlich wenn man sich 20, 30 Jahre dabei frisch erhalten habe, wohl so viel Kraft und Nachwirkung zu, daß der alternde Patient, selbst bei gänzlichem Absterben des Sorgenkrautes — aufrecht bleibe; daß er vielmehr neu auflebe; daß er frisch auf die Beine komme; ja, daß er sogar, namentlich wenn im Laufe der Zeit das Sorgenkraut sein Bläschchen dem "Tausendfrankenraut" abtreten würde — sogar selbstständig würde. Indes wollen wir aber Behörde und Volk ein Vergißmeinnicht an's Herz legen, und mit Nägeli singen: "Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt, das frommen soll dem Vaterland."

Veränderungen und Wechsel im Schulwesen:

Herr Fröhlich, früher in Sirnach, wirkt in Schaffhausen, kath.

" Kienle	"	Fimmelsberg,	"	Sirnach.
" Vollenweider,	"	Oberhofen,	"	Adorf.
" Isler von		Matzingen,	"	Matzingen II.
" Kesseling	"	Utnau,	"	Thun.

Schulvereinigungen fanden statt zwischen:

Leutenegg-Gabris mit 40 Schülern, unter Herr Geiger.

Hosenrugg-Welfensberg " 95 " " " Dietrich.

Über weibliche Schulbildung.

(Schluß.)

Wir möchten mit Engelszungen in die Kirchen und in die Schulen hineinrufen können: Ihr Diener der Schule, werdet kirchlicher, und ihr Diener der Kirche, werdet schulmäßiger! Oder mit andern Worten: Geht doch gegenseitig zu einander in die Schule.

Es muß Friede herrschen auf diesen Gebieten. Wenn irgendwo jenes Sprichwort: "Friede ernährt und Unfriede verzehrt", Grund hat und Wahrheit enthält, so ist's auf dem Felde, wo sich's um Erziehung handelt. Laßt uns nur diesen Tag gleichsam zum Nachbußtag machen durch das Bekenntiß, daß weder innerhalb der vaterländischen Schule, noch zwischen der vaterländischen Schule und Kirche je und je genug und das Rechte geschehen ist zur Aufrechthaltung des so nöthigen Friedens.